

# **BVGer D-4110/2011 vom 24. August 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4110\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4110_2011)

FR: TAF D-4110/2011 du 24 août 2011

IT: TAF D-4110/2011 del 24 agosto 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerden und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Die Beschwerden sind frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden sind durch die angefochtenen Verfügungen besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerden legitimiert (Art. 108 Abs. 1 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerden ist somit einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit

zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der [vormaligen] Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 5 S. 4 ff.).

#### **E. 5.1**

Die vorinstanzlichen Erwägungen erweisen sich als zutreffend. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann daher vorab auf die nicht zu beanstandenden Ausführungen des BFM verwiesen werden. Den Rechtsmitteleingaben sind keine stichhaltigen Entgegnungen zu entnehmen, die die Argumentation des BFM in Zweifel zu ziehen vermöchten. Den Beschwerdeführenden wurde bereits mit Zwischenverfügung vom 27. Juli 2011 dargelegt, weshalb ihre Vorbringen in den Beschwerdeeingaben vom 21. Juli 2011 keine Änderung in der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Asyls (und der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs) zu bewirken vermögen. Eine Änderung der Sachlage ist mit der Beschwerdeergänzung vom 12. August 2011 nicht eingetreten, so dass ebenfalls auf die besagte Zwischenverfügung verwiesen werden kann.

#### **E. 5.2**

Der Einschätzung des BFM, an den von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Fluchtgründen bestünden ernsthafte Zweifel, ist beizupflichten. Eine Überprüfung der Akten ergibt, dass die Vorbringen kein stimmiges Bild vermitteln; sie weisen gewichtige Widersprüche und Ungereimtheiten auf und das BFM hat sie aus zutreffenden Gründen als den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügend qualifiziert. Die Angaben der Beschwerdeführenden 1 und 2 zu den von den österreichischen Behörden durchgeführten Identitätsanfragen in Belarus, die die Strafverfahren ausgelöst hätten, sind äusserst widersprüchlich (vgl. A.a). Im Übrigen erstaunt im Zusammenhang mit den Asylverfahren in Österreich die Unkenntnis der Beschwerdeführerin 2 hinsichtlich zentraler Punkte. So vermochte sie weder den Grund für die damalige Flucht des Beschwerdeführers 1 nach Österreich (vgl. A18 S. 4 F28 in N [...] [...]) noch die Zahl der ergangenen Asylentscheide (vgl. A18 S. 5 F31 in N [...] [...]) zu nennen. Wären die Beschwerdeführenden 1 und 2 nach der Rückkehr aus Österreich in Belarus tatsächlich des Landesverrats und der Spionage beschuldigt worden, so wäre es zudem nicht nachvollziehbar, dass sie nach der polizeilichen Befragung am 8. März 2010 ohne Auflagen hätten nach Hause zurückkehren können und in den folgenden sechs Monaten nicht mehr belangt worden seien. Die Erklärung der Beschwerdeführenden 1 und 2 in der Rechtsmitteleingabe vom 21. Juli 2011,

sie hätten sich aufgrund der ihnen auferlegten Ausreiseverbote jederzeit zur Verfügung halten müssen, so dass das passive Verhalten der Behörden nach dem 8. März 2010 nicht unlogisch erscheine, vermag nicht zu überzeugen, steht sie doch im Widerspruch zu ihren Angaben bei den Anhörungen, wonach sie am 8. März 2010 ohne jegliche Auflagen entlassen worden seien (vgl. A17 S. 7 F45 in N [...]), sie fortan wieder ein normales Leben geführt hätten (vgl. A17 S. 7 F51 und F53 in N [...]) und schon gedacht hätten, die Sache habe sich erledigt (vgl. A18 S. 5 F37 in N [...]), und das Ausreiseverbot erst im September 2010 ergangen sei (vgl. A17 S. 7 F54 und S. 9 f. F74 f.; A18 S. 8 F74 und F76 in N [...]). Gänzlich unvereinbar sind die Angaben zu dem am 1. September 2010 verhafteten Personenkreis. Die Beschwerdeführerin 2 gab zu Protokoll, auch die Beschwerdeführerin 4 sei damals von der Polizei mitgenommen und - wie sie selbst - gleichentags wieder entlassen worden (vgl. A18 S. 6 F 52, S. 7 F65 und F69 f. in N [...]), was gemäss den Angaben der Beschwerdeführerin 4 indes nicht zutrifft, seien doch nur die Beschwerdeführenden 1 und 2 polizeilich abgeführt worden (vgl. A14 S. 4 F20, S. 5 F44, S. 7 F51, S. 8 F54, S. 11 F84 in N [...]). Realitätsfremd ist überdies, dass von behördlicher Seite keinerlei Reaktion auf das Nichtbefolgen der polizeilichen Vorladungen der Beschwerdeführerinnen 2 und 4 erfolgt sei. Im Übrigen ist es auch völlig unverständlich, dass die Beschwerdeführerin 2 nicht gewusst haben will, ob auch die Beschwerdeführerin 4 Vorladungen erhalten habe (vgl. A18 S. 9 F85 in N [...]). Bei dem Erhalt polizeilicher Vorladungen handelt es sich um einschneidende, nicht alltägliche Ereignisse, so dass zu erwarten gewesen wäre, dass die im gleichen Haushalt lebenden Beschwerdeführenden darüber gesprochen hätten, zumal es sich dabei um den fluchtauslösenden Anlass gehandelt habe. Überhaupt erstaunt es, dass die Beschwerdeführenden trotz ihrer Verwandtschaft und des engen Zusammenlebens in derselben Wohnung kaum miteinander gesprochen hätten. Insbesondere ist es nicht nachvollziehbar, dass die Beschwerdeführerin 4 von der eigenen Tochter hinsichtlich der Gründe für die polizeilichen Mitnahmen völlig in Unkenntnis gelassen worden sei. Ebenso unverständlich ist indes auch ihr eigenes Verhalten, zeigte sie doch trotz der gravierenden Konsequenzen - Flucht aus dem Heimatland - kaum ein Interesse an der Aufdeckung der Hintergründe der Verfolgung. Die von den Beschwerdeführenden geltend gemachten Asylgründe sind damit nicht glaubhaft. An dieser Einschätzung vermögen weder die eingereichten Beweismittel noch die Ausführungen zur allgemeinen (Gesetzes-)Lage in Belarus in der Beschwerdeergänzung vom 12. August 2011 etwas zu ändern. Die Beweismittel weisen - wie bereits vom BFM aufgezeigt - eklatante formale und inhaltliche Mängel auf und sind nicht geeignet, die angeblichen Strafverfahren gegen die Beschwerdeführenden zu belegen.

### **E. 5.3**

Den Beschwerdeführenden ist es aufgrund des Gesagten nicht gelungen, die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb das Bundesamt die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat.

### **E. 6**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz (Art. 44 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisungen wurden daher zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2008/34 E. 9.2 S. 510).

## **E. 7**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

### **E. 7.1**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

#### **E. 7.1.1**

Keine Person darf in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Dieses flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot schützt nur Personen, die die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG respektive Art. 1A FK erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Rückschiebungsverbots vorliegend nicht zur Anwendung gelangen. Der Vollzug der Wegweisung nach Belarus ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

#### **E. 7.1.2**

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung droht. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefährdung ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Falle einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EMARK 2001 Nr. 16 S. 122, mit weiteren Hinweisen). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Belarus lässt den Wegweisungsvollzug nicht als unzulässig erscheinen.

#### **E. 7.1.3**

Der Vollzug der Wegweisung ist damit sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

## **E. 7.2**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug der Wegweisung für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situation wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.5 S. 748, BVGE 2009/41 E. 7.1 S. 576 f.; Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

#### **E. 7.2.1**

Die allgemeine Lage in Belarus ist nicht von Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt gezeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich als zumutbar erscheint.

#### **E. 7.2.2**

In den Akten finden sich auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführenden aus individuellen Gründen wirtschaftlicher, sozialer oder gesundheitlicher Natur bei einer Rückkehr in ihr Heimatland in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Die Beschwerdeführenden 1 bis 3 sind soweit aktenkundig gesund und verfügen in Belarus mit (Verwandten) der Beschwerdeführerin 2 (vgl. A10 S. 3 in N [...]) und (Verwandten) des Beschwerdeführers 1, die sie finanziell unterstützt hätten und dies auch wieder tun könnten (vgl. A9 S. 2, A17 S. 3 F16 ff. in N [...]), über ein verwandtschaftliches Beziehungsnetz, auf dessen Unterstützung sie bei Bedarf zählen können. Die Beschwerdeführenden 1 und 2 verfügen zudem über eine gute Schulbildung (vgl. A9 S. 2, A10 S. 2 in N [...]) und Arbeitserfahrung als (...) (vgl. A10 S. 2 in N [...]) und (...) (vgl. A17 S. 3 in N [...]). Gemäss den Angaben des Beschwerdeführers 1 bestehe die (Firma), die er mit einem Partner betrieben habe, immer noch (vgl. A17 S. 3 in N [...]), so dass davon auszugehen ist, dass insbesondere er beruflich rasch wieder Fuss fassen kann. Die Beschwerdeführerin 4 hat bis zu ihrer Ausreise in Belarus gelebt und ist somit mit den dortigen Verhältnissen bestens vertraut. Auch sie verfügt im Heimatland mit (Verwandten) über ein Beziehungsnetz (vgl. A4 S. 3 in N [...]). Gemäss ihren Angaben habe sie ihren Lebensunterhalt mit der ihr zustehenden Altersrente gut bestreiten können (vgl. A14 S. 3 F11, S. 10 F78 in N [...]) und es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb dies nach der Rückkehr nicht mehr der Fall sein sollte. Hinsichtlich der Behandelbarkeit ihrer gesundheitlichen Beschwerden kann auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Verfügung verwiesen werden. Die diagnostizierten Krankheiten lassen nicht auf eine medizinische Notlage schliessen, die in Belarus nicht behandelbar wäre. Es ist somit insgesamt nicht davon auszugehen, die Beschwerdeführenden würden bei einer Rückkehr nach Belarus in eine ihre Existenz vernichtende Situation geraten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestimmungen zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AuG).

#### **E. 7.2.3**

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich daher in genereller und individueller Hinsicht als zumutbar.

#### **E. 7.3**

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführenden, bei der Beschaffung allenfalls benötigter Reisepapiere mitzuwirken (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. dazu auch BVGE 2008/34 E. 12 S. 513 f.), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83

Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.4**

Der durch die Vorinstanz verfügte Wegweisungsvollzug ist zu bestätigen und eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 8**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht nicht verletzen, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellen und angemessen sind (Art. 106 AsylG). Die Beschwerden sind somit abzuweisen.

#### **E. 9**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). Sie sind auf insgesamt Fr. 800.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.